



»Bedingungen zur Aufarbeitung von Brennholz im Stadtwald Siegen«

Der Stadtwald Siegen ist nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung.

Die nachfolgenden Bedingungen zur Aufarbeitung von Polter- und Flächenlosen werden mit dem Kauf anerkannt. Verstöße können zum Entzug der Holzerntegenehmigung führen.

A. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

1. Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
2. Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
3. Der Teilnahmenachweis eines Motorsägenlehrgangs ist Pflicht; *das Los ist nicht übertragbar*.
4. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
5. Zu ihrer Sicherheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhe) zu tragen.
6. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden. **Rufnummer für den Notfall: 112.**
7. Bitte nehmen Sie auf Waldbesucher größtmögliche Rücksicht, ggf. notwendige kurzfristige Wegesperren sind erlaubt.

B. Maschinen- und Geräteeinsatz

1. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebs sicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit das KWF Prüfzeichen tragen.
2. Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist nur biologisch schnell abbaubares Kettenöl zu verwenden. Aus Rücksicht auf Ihre Gesundheit, empfehlen wir Ihnen Sonderkraftstoff zu tanken.
3. Um Schäden am Bestand zu vermeiden, ist beim Einsatz von Seilwinden mit größter Sorgfalt vorzugehen.
4. *Das Befahren der Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Rückegassen ist aus Gründen des Bodenschutzes untersagt.* Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss vom Brennholzverkauf.
5. Schonen Sie die Rückegassen, in dem Sie diese möglichst nur bei trockener Witterung oder Frost befahren.

C. Fahren im Wald

1. Das Befahren der Waldwege ist nur zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes erlaubt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

D. Aufarbeiten des Holzes

1. Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu ihrem Los gehörende Holz.
2. Im Stocklos zu fallendes Holz ist durch seitliche Sprühfarbstrich markiert.
3. Das Holz ist auf einen Meter ab zu längen.
4. Wege, Gräben und Böschungen entlang von Fahrwegen sind täglich frei zu räumen.
5. *Das Holz ist bis zum 1. April des Folgejahres aufzuarbeiten.*

E. Holzlagerung

1. Kurzfristige Lagerungen von Holz ohne Abdeckung mit Fremdmaterial (Folie, Blech, ...) mit mind. 1 m Abstand vom Wegrand ist erlaubt. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden (Rindenverletzungen).
2. Das Holz ist bis zum Ende der nächsten Einschlagsaison (1 April des Folgejahres) abzufahren. Bei Terminschwierigkeiten stimmen Sie sich bitte mit dem Förster ab.

F. Haftung

1. Der Forstbetrieb und seine Beschäftigten übernehmen keine Haftung für Schäden aller Art, gegenüber dem Brennholzkäufer oder Dritten. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.
2. Der Brennholzkäufer haftet für verursachte Schäden aller Art, die dem Forstbetrieb entstehen.